

# Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land Entwurf Juli 2025

Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über die  
Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in  
Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an  
Land (Regionalplan III Teilaufstellungs-VO):

**Plantext Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7**

## **4.7 Windenergie an Land**

### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

#### **1 Z**

#### **Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land**

Zur Errichtung und zum Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) an Land sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der Regionalplan I Teilaufstellungs-VO) insgesamt 26.112 Hektar Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der Rotor-innerhalb-Planung 17.566 Hektar.

#### **2 Z**

#### **Wirkung der Vorranggebiete Windenergie**

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. Dies gilt insbesondere für beabsichtigte bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie).

## **Begründung**

### **B zu 1 Z**

Gemäß dem Auftrag aus der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Z (1) werden Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) für raumbedeutsame WEA an Land auf dem Festland in Höhe des im LEP Windenergie enthaltenen regionalen Teilflächenziels (Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Unterabsatz Z (2)) festgelegt. Aufgrund der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-innerhalb-Regelung (Kapitel 4.5.1 Absatz 5 Z LEP Windenergie) muss gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 WindBG ein Streifen von 75 Metern von den Grenzen der in der Karte in Höhe von 26.112 Hektar festgelegten Vorranggebietsflächen abgezogen werden. Dies entspricht einem Flächenumfang von 8.546 Hektar. Damit wird das regionale Teilflächenziel aus Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Unterabsatz Z (2) Nummer 2 LEP Windenergie in Höhe von 15.804 Hektar um 1.762 Hektar übertroffen.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Nord- und Ostsee unterbleibt. Nach Kapitel 4.5.1 Absatz 1 G Unterabsatz 2 LEP Windenergie sollen dort keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden. Nach Kapitel 2.1 Absatz 3 (G) des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 findet eine raumordnerische Steuerung des Küstenmeers Schleswig-Holstein ausschließlich auf der Ebene des Landesentwicklungsplans statt.

Die in der Karte festgelegten Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG sind nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des LEP Windenergie und weiterer rechtlicher Grundlagen entwickelt. Zudem wurden entsprechend des LEP Windenergie die ehemaligen Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser bestehende WEA dahingehend überprüft, ob sie den Anforderungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP Windenergie entsprechen.

Dabei wurde zur Identifizierung der geeigneten Flächen ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Gesetz über die Landesplanung (LaplaG) durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden anhand der Ziele der Raumordnung des LEP Windenergie und weiterer rechtlicher Grundlagen solche Flächen ausgeschlossen, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Im darauf folgenden Abwägungsprozess sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung des LEP Windenergie berücksichtigt worden. Aus diesem Verfahren ergaben sich die in der Karte festgelegten Vorranggebiete Windenergie. Dabei sind die Abwägungsentscheidungen in den Datenblättern als Anhang des Umweltberichts (Anlage 3 zu § 1 der Regionalplan III Teilaufstellungs-VO) dokumentiert.

Gemäß dem LEP Windenergie wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zugrunde gelegt. So wurde sichergestellt, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergie für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet sind. Die Dimensionen der Referenzanlage bilden Planungsparameter, um daraus sowohl den notwendigen Flächenbedarf als auch die notwendigen Anforderungen an die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergie ableiten zu können.

## **B zu 2**

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Aufgrund der Eigenart als Vorranggebiet nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen. Aufgrund dieser Gebietsfestlegung ist die Anrechenbarkeit der einzelnen Vorranggebiete Windenergie nach dem WindBG sichergestellt. Damit wird dem Ziel des WindBG nachgekommen, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist dieser Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete

Windenergie gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), die vorgibt, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Anpassungspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB für die gemeindliche Bauleitplanung ist im Lichte des § 4 Absatz 1 Satz 3 ROG zunächst eine Konkretisierung der generellen Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG, aber auch eine Ausweitung der Zielbeachtungspflicht, als sie für alle Bauleitpläne unabhängig von deren Raumbedeutsamkeit angeordnet ist. Soweit § 1 Absatz 4 BauGB reicht, geht sie als spezielle und qualifizierte Raumordnungsklausel § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG vor; die Vorschrift ist aber im Lichte der raumordnerischen Bindungswirkungen auszulegen. Im Übrigen findet § 4 Absatz 1 Satz Nummer 1 ROG Anwendung, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Der Vorrang der Windenergienutzung vor anderen Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gilt insbesondere auch im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden für beabsichtigte bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie), siehe Kapitel 4.5.1 Absatz 7 Z des LEP Windenergie. Dabei kann im Einzelfall eine Planung von Solar-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie möglich sein, sofern der Vorrang der Windenergie verbindlich gesichert wird.

# Anhang

## Gesetze

Kurzform	Zitat
BauGB – Baugesetzbuch	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
LaplaG – Gesetz über die Landesplanung	Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 5a aufgehoben, § 13b neu eingefügt und §§ 16 und 17 neu gefasst (Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 405).
ROG – Raumordnungsgesetz	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.